



Ursula Boos
Romana Čančar
Andreas Danzeisen

Einschreiben

Bundesamt für Verkehr BAV
Sektion Bewilligungen I
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2023
24436 / AD

Einsprache und Anmeldung von enteignungsrechtlichen Entschädigungsforde- rungen

für

Einwohnergemeinde Allmendingen, handelnd durch den Gemeinderat, Thunstrasse 9, 3112
Allmendingen
hier vertreten durch Fürsprecher Andreas Danzeisen, Monbijourecht, Monbijoustrasse 73,
Postfach 438, 3000 Bern 14

Einsprecherin

gegen

Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Pro-
jektmanagement Region Mitte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten

Gesuchstellerin

betreffend

AS25 Entflechtung Gümligen Süd

I. Rechtsbegehren

1. Das Plangenehmigungsgesuch sei in dieser Form nicht zu genehmigen und zur Überarbeitung im Sinne der nachfolgenden Ausführungen an die Gesuchstellerin zurückzuweisen.

Eventualiter: Die beantragten Auflagen seien in die Plangenehmigung aufzunehmen.

2. Die angemeldeten Entschädigungsforderungen seien – sofern zwischen den Parteien keine gütliche Einigung zustande kommt – zusammen mit der Plangenehmigung der zuständigen Eidgenössischen Schätzungscommission zu überweisen.

3. Die Verfahrenskosten seien der Gesuchstellerin aufzuerlegen.

4. Der Einsprecherin sei eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Verfahren zu entrichten.

5. *Verfahrensanträge:*

- a. Die Publikation ist im Sinne der nachfolgenden Argumente zu wiederholen.
- b. Von der Genehmigungsbehörde sei vor der Plangenehmigung im Sinne der nachfolgenden Argumente für die Erschliessung Hüenliacher eine unabhängige und umfassende Variantenstudie in Auftrag zu geben, die eine rechtskonforme Interessenabwägung zulässt. Darin sei auch der Baustellenverkehr insgesamt (und nicht nur der LKW-Verkehr) zu eruieren.
- c. Die Gesuchstellerin sei vor der Plangenehmigung zu verpflichten, vor der Genehmigung ein Konzept mit Schutzmassnahmen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Installationsplätze vorzulegen, in dem die Schutzmassnahmen für die angrenzenden Liegenschaften sowie die Ruhezeiten detailliert ausgewiesen sind.
- d. Die Gesuchstellerin habe vor der Plangenehmigung unter Berücksichtigung der geplanten Inanspruchnahme nachzuweisen, dass bzw. wie Kreuzungsmanöver auf dem Bahnhofsträssli in Allmendingen ohne Inanspruchnahme von Privatgrund möglich sind.
- e. Die Gesuchstellerin habe vor der Plangenehmigung das Entwässerungskonzept im Sinne der nachfolgenden Argumente zu überarbeiten.
- f. Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, vor der Plangenehmigung mit der Gemeinde einen Kreuzungsvertrag betreffend die Brückenbauwerke im Sinne der nachfolgenden Ausführungen abzuschliessen.
- g. Die Gesuchstellerin sei vor der Plangenehmigung zu verpflichten, den Löschwasseranschluss ab dem bestehenden Trinkwassersystem ostseitig des Tagbautunnels

normkonform und in Absprache mit der Wasserversorgung Allmendingen zu überarbeiten sowie die erforderlichen Absprachen über die Finanzierung sowie weiteren rechtlichen Gegebenheiten zu treffen.

- h. Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, vor der Plangenehmigung die funktionelle und technische Machbarkeit des Trinkwasseranschluss für die Pumpstation bei km 115.514 mit der Wasserversorgung Allmendingen abzusprechen und nachzuweisen.
- i. Die Gesuchstellerin sei zu verpflichte, vor Erteilung der Plangenehmigung in den Plänen 18.25 und 08.03 im Bereich Hubelacher die Abwasserleitung ab Güligenweg via Liegenschaft Bucher bis Installationsplatz Rütli korrekt einzuzeichnen.
- j. Es sei eine Einigungsverhandlung unter Leitung des BAV durchzuführen.

II. Formelles

- (1) Die Zuständigkeit des BAV ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101). Sie ergibt sich auch aus der Publikation des Projekts.
- (2) Gemäss Art. 18f Abs. 1 EBG richtet sich die Einsprachelegitimation nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und des Enteignungsgesetzes vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711). Die von einem Plangenehmigungsgesuch betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mittels Einsprache (Art. 18f Abs. 3 EBG).

Das hier zu beurteilende Plangenehmigungsgesuch betrifft auch die Gemeinde Allmendingen. Zudem ist die Einsprecherin als Grundeigentümerin von Landerwerb betroffen. Es droht ihr daher die Enteignung. Sie ist damit ohne Weiteres zur Erhebung dieser Einsprache legitimiert.

- (3) Die Eingabe erfolgt innerhalb der bis zum 30. Mai 2023 laufenden Einsprachefrist (Postaufgabe: 30. Mai 2023).
- (4) Der unterzeichnende Anwalt ist bevollmächtigt. Die Anwaltsvollmacht liegt bei.

Beweismittel:

- Anwaltsvollmacht

Beilage

III. Begründung

1. Ausgangslage

- (5) Die Gesuchstellerin plant im Bereich Hüenliwald in Allmendingen und Gümligen ein neues Entflechtungsbauwerk zur niveaufreien Einbindung der Einspurstrecke vom Emental in Richtung Bern, das es erlaubt, die Linie Bern-Thun in einem Tagbautunnel zu unterqueren. Zudem werden auf der Westseite ein zusätzliches Gleis gebaut und im Projektperimeter verschiedene Kunstbauten, Lärmschutzwände und Erdbauwerke angepasst, ersetzt oder neu erstellt.
- (6) Die Gemeinde Allmendingen hat keinen Bahnhof. Allerdings queren SBB-Linien das Gemeindegebiet. Das Bauprojekt betrifft die Gemeinde massiv, ohne dass im Gegenzug ein Vorteil für die Gemeinde oder ihre Bewohnerinnen und Bewohner ersichtlich wäre.
- (7) Auf dem Gemeindegebiet von Allmendingen sollen insbesondere der Tagbautunnel, also das eigentliche Entflechtungsbauwerk erstellt werden, zudem ist der Neubau der Brücken Rüttiweg und Bahnhofsträssli vorgesehen. Im Weiteren ist die Umlegung von Wegen nötig und die Installation eines Auffangbeckens für die Bahnentwässerung. Schliesslich sollen diverse Stützmauern, Lärmschutzwände und Rampen gebaut oder erneuert werden.
- (8) Das Projekt in seiner heutigen Form ist aus verschiedenen Gründen nicht genehmigungsfähig. Insbesondere die Erschliessung der Baustelle von Allmendingen her sowie diverse Punkte in der Ausführung können in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden. Die Gemeinde sieht sich aus diesem Grund veranlasst, eine Einsprache einzureichen, auch wenn sie im Grundsatz nichts gegen das Anliegen der Gesuchstellerin einzuwenden hat. Die Einsprecherin ist bereit, die offenen Fragen mit der Gesuchstellerin zu diskutieren und zu bereinigen.

Beweismittel:

- Amtliche Genehmigungsakten

2. Rechtliches

- (9) Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen für Eisenbahnanlagen erteilt (Art. 18 Abs. 3 EBG). Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es das Eisenbahnunternehmen in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 18 Abs. 4 EBG).
- (10) Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache (Art. 18f Abs. 3 EBG).

3. Verfahrensfehler

- (11) Gemäss Art. 18d Abs. 2 EBG ist das Plangenehmigungsgesuch in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Gemeinden und Kantonen zu publizieren.
- (12) Es versteht sich von selbst, dass diese Publikation über die wesentlichen Tatsachen des Projekts informieren muss, damit sich allenfalls Betroffene ein zumindest grobes Bild darüber machen können.
- (13) Im Publikationstext wird angegeben, «auf dem Gebiet der Gemeinde Worb» werde «während der Bauphase Zufahrten und Installationsplätze errichtet.» Von der Errichtung von Zufahrten und Installationsplätzen auf dem Gemeindegebiet von Allmendingen ist hingegen keine Rede, obwohl gerade sie für die Einwohnerinnen und Einwohner von Allmendingen grosse Bedeutung haben.
- (14) Die Publikation ist damit unvollständig, wenn nicht sogar irreführend. Einwohnerinnen und Einwohner von Allmendingen konnten möglicherweise aufgrund der mangelhaften Publikation nicht erkennen, dass sie vom Projekt betroffen sind. Die Publikation ist daher zu wiederholen unter Angabe der Betroffenheit von Allmendingen durch die geplanten Zufahrten und Installationsplätze.
- (15) Die Abwasserleitung ab Gümligenweg via Liegenschaft Bucher – Baupiste - bis Installationsplatz Rütli ist nicht korrekt eingezeichnet und muss korrigiert werden. In den Plänen 18.25 und 08.03 im Bereich Hubelacher ist fälschlicherweise offenbar ein altes Projektelement eingezeichnet, das so nicht realisiert werden wird. In den Aussteckungsplänen (Planbeilagen 18.24 und 18.25) sowie dem Übersichtsplan Baupisten und Installationsplätze (Planbeilage 08.03) sind diese jedoch kongruent. Die massgeblichen Pläne sind im weiteren Verfahrensverlauf entsprechend zu korrigieren sind.

Beweismittel:

- die Genannten

4. Baustellenerschliessung Installationsplatz (IP) Hüenliacher / -Fehlende Interessenabwägung

- (16) Im Projekt ist die Erschliessung des IP Hüenliachers über die sogenannte Erschliessungspiste Südost Nr. 4 (SO4) vorgesehen. Gemäss dem Aufledgedokument «Logistik und Ver-

kehrskonzept» (Dok Nr. 8020), Ziff. 4.2, resultiere die vorgesehene Erschliessung aus einem vertieften Variantenstudium. Die Erschliessungsstrasse soll voraussichtlich während weit über fünf Jahren genutzt werden.

- (17) Die Erschliessung SO4 verläuft ab der Kantonsstrasse Nr. 6 zwischen dem Jumbo und dem Ortskern von Allmendingen über den Hubelacher in nord-nordöstlicher Richtung zum Bahngleis. Die Erschliessung quert dabei zunächst Landwirtschaftsland, führt anschliessend sehr nahe an der Siedlung «Hubelacher» vorbei, quert den Gümligenweg und verläuft dabei weiterhin über Landwirtschaftsland bzw. Fruchtfolgeflächen.

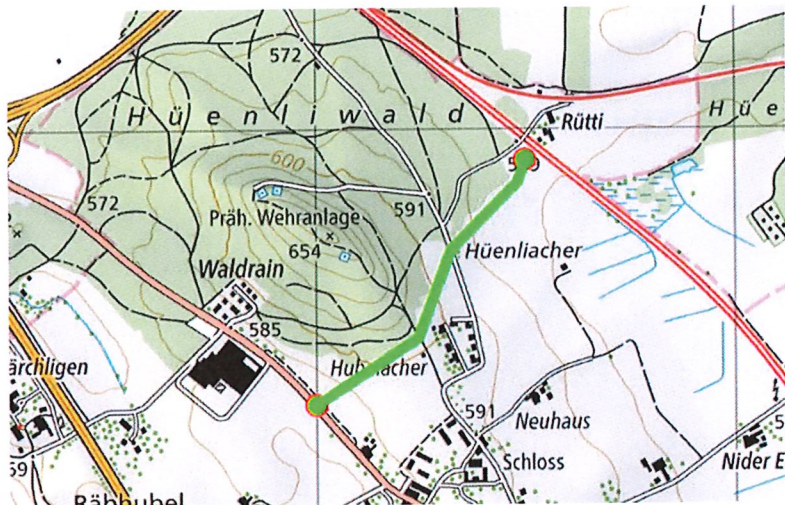


Abb.: Erschliessung SO4

- (18) Die vorgesehene Erschliessungsvariante SO4 ist für die Gemeinde nicht akzeptabel. Der Schwerverkehr – es wird mit ca. 50'000 Lastwagenfahrten auf der SO4 gerechnet, dazu kommen weitere Fahrzeuge der Arbeiter und Baustellenlieferanten rund um die Uhr – belastet den Ortskern von Allmendingen, aber insbesondere auch die Siedlungen Waldrain und Hubelacher sehr stark durch Lärm und Staub und gefährdet die Verkehrssicherheit. Ausserdem beansprucht die Baupiste sehr viel Kulturland und Fruchtfolgeflächen. Die Erstellung der Baupiste ist aufgrund der Topographie überdies aufwändig und kostenintensiv. Schliesslich quert die SO4 auch ein archäologisch interessantes Gebiet und den Schulweg Richtung Gümligen und erweist sich unter diesem Gesichtspunkt als ungünstig und gefährlich für die Schulkinder, Spazierende, Radfahrende. Zu beachten ist zudem, dass Patientinnen und Patienten z.B. der Stiftung Aarhus, der Nathalie-Stiftung, der Klinik Siloah sowie der Altersheime in Gümligen das Naherholungsgebiet zum Teil mit dem Rollstuhl oder zu Fuss ausgiebig nutzen und durch die Bauarbeiten bzw. die Baupiste besonders gefährdet sind. Bisher fehlt auch eine Berechnung, wie viel Verkehr insgesamt über die Baupiste verlaufen wird (Bauarbeiter, Lieferanten, Besucher etc.).
- (19) Gemäss Art. 1 Abs. 2 USG sind im Sinne der **Vorsorge** Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen. Eine wesentliche Konkretisierung des

Vorsorgeprinzips ist in Art. 11 Abs. 2 USG zu finden. Gemäss diesem Artikel sind unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Ausserdem verlangt Art. 5 BV, dass jedes staatliche Handeln verhältnismässig sein muss.

(20) Es gibt verschiedene Erschliessungsvarianten, die die Bevölkerung der Gemeinde Allmendingen weit weniger beeinträchtigen und die auch weniger Kulturland, namentlich Fruchtfolgeflächen beanspruchen würden:

- a. SW1: Erschliessung ab Autobahnzubringer Nr. 10 zwischen Bahnbrücke und PW-Brücke Gümligenweg. Bei dieser Variante kann der Werkverkehr direkt ab dem Autobahnzubringer zwischen Muri und Rüfenacht zum Installationsplatz geführt werden. Diese Variante stellt die kürzeste Verbindung zum IP Hüenliacher dar. Sie benötigt während der ganzen Bauphase kein Bauland und kaum Landwirtschaftsland und beeinträchtigt den Langsamverkehr nicht. Die erforderliche Waldrodung ist bescheiden. Diese Variante wird von der Einsprecherin favorisiert.

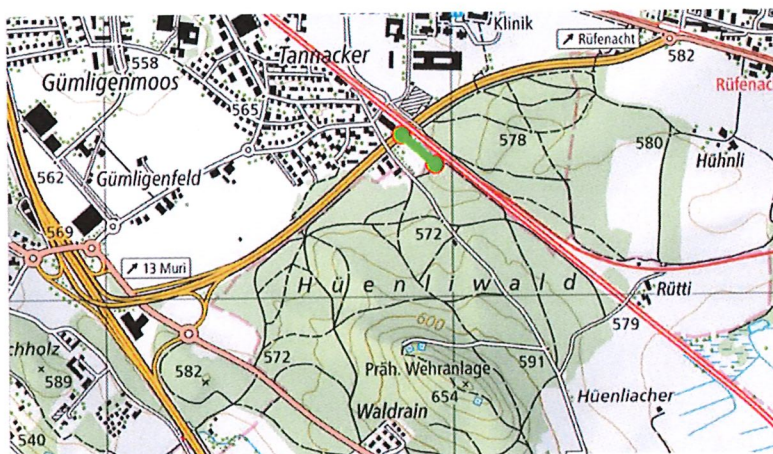


Abb.: Erschliessung SW1

- b. SW2/3: Erschliessung ab Kantonsstrasse Nr. 6 zwischen Kreisverkehr «TopCC Muri» und Jumbo. Bei dieser Variante würde die Bevölkerung kaum beeinträchtigt. Die Erschliessung wurde bereits früher als Baupiste für kantonale Projekte genutzt und ist als Waldweg bestehend. Sie verläuft ab der Kantonsstrasse Nr. 6 an der Waldgrenze und entlang dem Autobahnzubringer Nr. 10. Für den Wildwechsel hätte sie kaum negative Auswirkungen, weil mit dem Autobahnzubringer ohnehin eine Grenze besteht. Positiv ins Gewicht fällt, dass für diese Variante (auch) kein Kulturland beansprucht werden muss. Die Beeinträchtigung des Waldes ist bescheiden. Bei der Querung der Baupiste mit dem Gümligenweg muss allerdings ein Übergang für den Langsamverkehr geschaffen werden, damit die Sicherheit der Schulkinder gewährleistet werden kann. Diese Variante ist aus Sicht der Einsprecherin gut akzeptabel.



Abb.: SW2/3

- c. SW2: Erschliessung ab Autobahnzubringer Nr. 10 zwischen Kreisverkehr «TopCC Muri» und PW-Brücke Gümlingenweg. Diese Variante ist sehr ähnlich wie die hier vor genannte Variante SW2/3. Im Gegensatz zu dieser führt die Baupiste jedoch ab dem Autobahnzubringer direkt durch den Wald zum Installationsplatz. Im Übrigen gilt, was bereits zu SW2/3 gesagt wurde. Diese Variante ist aus Sicht der Einsprecherin ebenfalls gut akzeptabel.

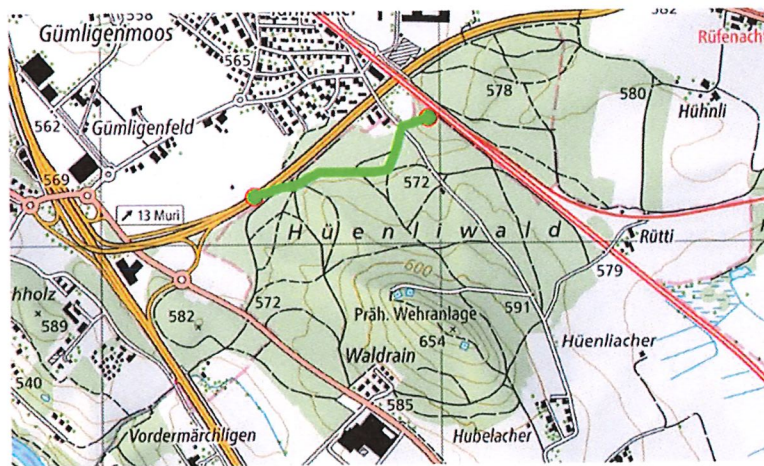


Abb.: SW2

- d. SW1, SW2 oder SW2/3 mit NO2 verbinden im Einbahnregime: Bei dieser Variante wird eine der Varianten SW1, SW2 oder SW2/3 mit der NO2 über die neu erstellte Brücke Rütli verbunden. Der Baustellenverkehr würde diesfalls im Einbahnregime geführt. Dadurch braucht es auch keine Kreuzungsstellen, was weniger Land beansprucht. Auch bei dieser Variante würde die Bevölkerung deutlich weniger beeinträchtigt.



Abb.: SW1, SW2 oder SW2/3 verbunden mit NO2 im Einbahnregime

- (21) Die von der Gemeinde favorisierte Variante SW1 sowie die beiden Varianten SW2/3 und SW3, die von der Gemeinde ebenfalls akzeptiert würden, führen teilweise über den Autobahnzubringer sowie durch den Wald. An der Sitzung vom 29. Oktober 2021 zwischen SBB und Gemeinde sowie Vertretern von kantonalen Fachstellen (Wald, Boden) wurde über die Erschliessungsvarianten gesprochen. Dabei hat die SBB ausgeführt, dass die Erschliessung SW2/3 nicht möglich sei, weil das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) diese Erschliessung für nicht bewilligungsfähig halte. In dem von der Gesuchstellerin verfassten Protokoll wird sodann ausgeführt, die Erschliessung SO4 führe vorwiegend über bewirtschaftete Fruchtfolgeflächen, vorbei an bewohnten Bauten der Gemeinde Allmendingen und stosse in ersten Besprechungen mit Grundeigentümern und Gemeinde auf Unverständnis und Widerstand. Zudem habe die Variante SO4 negative Auswirkungen auf den Boden der Fruchtfolgefläche, was allenfalls im Variantenstudium zu wenig berücksichtigt worden sei. Die Vertreterin des AWN gab zu Bedenken, dass der Bedarfsnachweis für die Rodung derzeit nicht vorliege. Es fehle an einer detaillierten Variantenstudie, die alle betroffenen Umweltsanliegen gegeneinander abwäge, damit überhaupt eine Interessenabwägung möglich sei. Es wurde in der Folge beschlossen, das Variantenstudium mit detaillierteren Kriterien und einem Punktesystem erneut durchzuführen. Im Rahmen der Sitzung kam auch noch zur Sprache, dass das ASTRA sich offenbar gegen die Varianten SW1/SW2 stelle. Eine offizielle Stellungnahme liegt der Einsprecherin indessen nicht vor.
- (22) In den Auflageakten fehlt ein **detailliertes Variantenstudium**, das es erlauben würde, die einzelnen Umweltsanliegen zu prüfen und eine **Interessenabwägung** vorzunehmen. Die Einsprecherin beantragt daher, dass von unabhängiger Stelle ein Variantenstudium für die Erschliessung der Baustelle durchgeführt wird, das eine solche Interessenabwägung überhaupt erst zulässt. Dabei ist die Gemeinde vorgängig anzuhören, damit sie ihre Sicht ins Verfahren einbringen kann.

- (23) Die Argumente gegen eine Erschliessung entlang des Waldes bzw. durch den Wald erstaunen im Übrigen, wurde doch genau diese Erschliessung bereits früher, d.h. vor ca. 15 Jahren bereits genutzt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Erschliessung damals möglich gewesen sein soll, heute jedoch nicht. Ausserdem war beim Bau des sog. Ost-Asts der A5 in Biel die direkte Ausfahrt ab der Nationalstrasse möglich, obwohl auf diesem Strassenabschnitt der Nationalstrasse deutlich mehr Verkehr herrscht und zudem mehr Werkverkehr zu bewältigen war. Es ist daher nicht verständlich, wieso eine direkte Ausfahrt ab dem Autobahzubringer nicht zu bewerkstelligen wäre. Die Ausfahrt beim Ost-Ast führte übrigens auch durch den Wald.
- (24) Das Variantenstudium für die Erschliessung wurde von der Gesuchstellerin unsorgfältig erarbeitet und erlaubt keine umfassende Interessenabwägung. Damit verstösst das Projekt gegen Art. 3 RPV sowie die dazu ergangene bundesgerichtliche Rechtsprechung (z.B. BGE 1C_501/2018, E. 6.3). Das Bundesgericht weist in zitierten Entscheid auch ausdrücklich darauf hin, dass für die Interessenabwägung gerade auch die Prüfung von Alternativen und Varianten unter Berücksichtigung der Erschliessungsanforderungen des Bundes- und des kantonalen Rechts sowie der allgemeinen Planungsgrundsätze erforderlich sei.
- (25) Im erneuten Variantenstudium ist auch zu berücksichtigen, dass auf nationaler und kantonalen Ebene die quantitativen Ziele des Waldschutzes erreicht sind. Gemäss der Website des BAFU hat sich die Waldfläche im Jura und im Mittelland nicht signifikant verändert; auf der Alpensüdseite und in den Alpen ist allerdings allein in den letzten Jahren ein Zuwachs von 8 – 28 % zu verzeichnen. Die Fruchtfolgeflächen (FFF) nehmen hingegen jährlich ab und kommen gemäss dem ARE immer mehr unter Druck. Die Inanspruchnahme von FFF ist nur zulässig, wenn sich dies aufgrund einer umfassenden und transparenten Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV ergibt. In der Interessenabwägung sind namentlich die Vorgaben aus Art. 15 RPG, Art. 26 ff. RPV sowie Art. 30 LVG zu berücksichtigen.
- (26) Im UVB wird zwar erwähnt, dass verschiedene Erschliessungsvarianten bestünden und in landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Hinsicht Varianten optimal seien, bei welchen die Boden- und FFF-Beanspruchung minimal wären und die Bewirtschaftbarkeit bestmöglich erhalten bliebe (Ziffer 4.9.2 UVB). Eine Interessenabwägung findet sich im UVB aber nicht. Das ist nachzuholen. Ohne fundierte Interessenabwägung ist die Variante SO4 nicht akzeptabel.
- (27) Im nachzuholenden Variantenstudium ist auch zu berücksichtigen, dass sich gemäss **archäologischem Inventar** nahe der geplanten Erschliessung SO4 verschiedene Fundstellen befinden. Es ist zu vermuten, dass sich im Hubelacher weitere Fundstellen befinden.

Im Umweltverträglichkeitsbericht (S. 120) wurde über dieses Thema frivol hinweggegangen. Die Einsprecherin beantragt jedoch, dass beim Archäologischen Dienst des Kantons Bern ganz konkret die Frage abgeklärt wird, ob im Bereich Hubelacher bzw. der Erschliessung SO4 Fundstellen zu erwarten seien und welche Auswirkungen ein solcher Fund auf die Erschliessung hätte.

- (28) Für das Variantenstudium hat die Gesuchstellerin auch ein **erweitertes Schutzkonzept** für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Installationsplätze vorzulegen, in dem die Schutzmassnahmen für die angrenzenden Liegenschaften sowie die Ruhezeiten detailliert ausgewiesen sind.
- (29) Die von der Gesuchstellerin unverständlicherweise favorisierte Variante SO4 verstösst gegen das Vorsorgeprinzip, welches – unabhängig von bestehenden Belastungen – verlangt, dass Beeinträchtigungen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Wie oben gezeigt wurde, gibt es durchaus Varianten, die sowohl die Bevölkerung als auch das Kulturland wesentlich besser schützen. Die Variante SO4 ist für die Erschliessung des IP Hüenliachers weder geeignet noch notwendig. Vielmehr gibt es bessere und kürzere Varianten, die bereits früher als Baupisten erfolgreich genutzt wurden. Unter diesem Aspekt erweist sich die SO4 auch als unverhältnismässig. Im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren ist daher ein unabhängiges Variantenstudium erstellen zu lassen, das eine rechtskonforme Interessensabwägung im Sinne des RPG erlaubt. Die Interessensabwägung ist alsdann von der Genehmigungsbehörde vorzunehmen.

Beweismittel:

- die Genannten

- unabhängiges Variantenstudium

anzuordnen

- Erarbeitung erweitertes Schutzkonzept für Anwohnende der IPs

nachzureichen

5. Baustellenerschliessung Installationsplatz (IP) Nider Eichi 2

- (30) Für den Ersatz der Überführung Bahnhofsträssli sind beidseitig des Bahntrassees je ein Installationsplatz erforderlich. Auf der Seite von Allmendingen ist es der IP Nider Eichi 2. Es wird mit einer Beanspruchung von ca. 28 Monaten gerechnet.
- (31) Die Zufahrt zum IP Nider Eichi 2 soll offenbar über das Dorfzentrum und die Gemeindestrasse (Bahnhofsträssli) erfolgen.

- (32) Den Werkverkehr durch das Dorfzentrum zu führen, ist auch hier ungünstig. Ob die schmale Gemeindestrasse für den Werkverkehr genügt, erscheint fraglich. Soweit ersichtlich, wurde kein Landerwerb für Ausweichstellen ausgewiesen. Es ist daher fraglich, ob Kreuzungsmanöver für den Schwerverkehr möglich sind, ohne privates Eigentum zu nutzen. Das ist von der Gesuchstellerin nachzuweisen.
- (33) Generell ist unter dem Aspekt der Vorsorge und des Verhältnismässigkeitsprinzips zu prüfen, ob eine für die Bevölkerung weniger beeinträchtigende Erschliessung des IP möglich wäre.

Beweismittel:

- die Genannten

- Nachweis, dass bzw. wie Kreuzungsmanöver auf der Bahnhofsträssli möglich sind

nachzureichen

6. Schul-, Wander- und Fahrradwege

- (34) Die Oberstufenschülerinnen und -schüler aus Allmendingen besuchen die Schule in Muri. Der Gümligenweg ist der offizielle Schulweg, der von vielen Schülerinnen und Schülern zu Fuss oder mit dem Fahrrad benutzt wird. Er ist mit einem Fahrverbot belegt und darf nur von Berechtigten befahren werden. Gleichzeitig ist der Gümligenweg eine Hauptroute des Wanderwegnetzes (vgl. Sachplan Wanderroutennetz; www.bernerwanderwege.ch) und eine Velolandroute (vgl. Sachplan Veloverkehr, RRB Nr. 1436/2014 vom 3.12.2014, angepasst am 27.05.2022, nachgeführt am 06.03.2023).
- (35) Die geplante Erschliessung SO4 quert den Gümligenweg. Dadurch wird eine Gefahr für den Langsamverkehr geschaffen. Die Gesuchstellerin gibt in ihrem «Logistik und Verkehrskonzept» an, die flankierenden Massnahmen für den Velo- und Fussverkehr bestünden im Wesentlichen aus «mehr oder weniger grossräumigen Umleitungen». Tatsächlich sind aber mehrmonatige Sperrungen von Abschnitten geplant.
- (36) Als Schulweg, Wanderhauptsroute und Velolandweg erfüllt der vielgenutzte Gümligenweg (teilweise auch als Allmendingenweg bezeichnet) eine wichtige Funktion für den Langsamverkehr. Die weitläufigen Umfahrungen sind daher nicht zumutbar. Vielmehr ist die Erschliessung so zu planen, dass die in den Sachplänen ausgewiesenen Langsamverkehrsrouten auch während den Bauarbeiten so weit wie möglich uneingeschränkt nutzbar sind. Insbesondere mit der oben genannten Erschliessungsvariante SW1 kann die Beeinträchtigung des Langsamverkehrs vermieden werden. Entsprechend ist auch unter diesem Aspekt eine **Projektänderung betreffend die Erschliessung** vorzunehmen.

- (37) Im Weiteren ist auch das Bahnhofsträssli in Allmendingen eine Hauptwanderroute. Es muss deshalb geprüft werden, wie die Sicherheit auf dem Abschnitt gewährleistet werden kann und ob allenfalls eine provisorische Hilfsbrücke über die Gleisanlage erstellt werden muss.

Beweismittel:

- die Genannten

7. Einleitung Oberflächenwasser Richtung Steckibach / Wasserkanal unter dem Bahndamm beim Guggersee

- (38) Bereits heute besteht eine Entwässerung der Gleisanlagen. Aufgrund des Projekts ist indessen ein Neubau der Gleisentwässerung erforderlich. In der «Nutzungsvereinbarung Entwässerung» (Dok Nr. 11074 der Auflageakten) wird ausgeführt, dass aufgrund der sehr schlechten geologischen wie hydrogeologischen Voraussetzungen im Projektperimeter südlich der A6-Überquerung km 115.0 ein Versickern sowohl oberflächlich als auch in der Tiefe in den unteren Grundwasserleiter grundsätzlich nicht möglich sei und das Trasseenabwasser mangels anderer Ableitungsmöglichkeiten Richtung Vorfluter Steckibach im Rüfenachtmoos geleitet werden müsse. Aufgrund der topografischen Verhältnisse sei dies nur mittels zwei Pumpwerken (Hünenliwald und Rüfenachtmoos) möglich. Damit die max. Einleitmenge in den Vorfluter infolge Einleitbedingungen eingehalten werden könnte, sei im Rüfenachtmoos überdies ein Retentionsbecken notwendig.
- (39) Im Bereich des Steckibachs besteht schon heute eine Oberflächenwasser-Problematik, die unter anderem auf Biberaktivität zurückzuführen ist. Insbesondere führt die Biberaktivität zu einem Rückstau- und Überflutungsproblem bei den Landwirtschaftsflächen im Rüfenachtmoos.
- (40) Seitens Gemeinden hat man aus diesem Grund eine Machbarkeitsstudie erstellen lassen, die Lösungsansätze aufzeigt. Worb und Allmendingen arbeiten deshalb intensiv zusammen, um die Entwässerung neu zu strukturieren. Ziel ist es, dass sich das Naturschutzgebiet auf der nordöstlichen Seite der Bahnlinie entwickeln kann, jedoch die südwestlich der Bahnlinie gelegenen Landwirtschaftsflächen dadurch nicht vernässt werden (vgl. Machbarkeitsstudie Biber im Steckibach, S. 33).
- (41) Aus Sicht der Einsprecherin bietet das Projekt der SBB die Möglichkeit, Synergien zu nutzen und die Projekte der Gemeinden und der Gesuchstellerin zu koordinieren. Ohne die

Zusammenarbeit von Gesuchstellerin, Gemeinden und den betroffenen Landeigentümerinnen und Landeigentümern ist die angestrebte Optimierung und die Nutzung der Synergien nicht möglich.

- (42) Die Einsprecherin schlägt vor, das Oberflächenwasser der SBB (insb. Gleisentwässerung) und das vom Überlaufschacht auf der Seite Allmendingen anfallende Wasser in das neu zu erstellende Retentionsbecken zu leiten. Von da an soll das Wasser dann aber nicht – wie im Projekt vorgesehen – in den unteren Teil des Steckibachs gepumpt werden, sondern in den neu eingedolten Teil des Steckibachs fliessen. Die Gesuchstellerin könnte auf diese Weise auf das Pumpwerk verzichten (Kosteneinsparung für Anschaffung, Wartung und Betrieb der Pumpe). Der Vorteil für die Gemeinden Worb und Allmendingen wäre es, dass der alte Plattenkanal durch einen neuen ersetzt würde; dabei wäre vorzusehen, dass beim Ein- und Ausfluss des alten Kanals eine Ausdohlung vorgenommen würde (nicht aber bei der grössten Überdeckung des alten Kanals von ca. 6 m).
- (43) Die Gesuchstellerin führt u.a. in der der «Nutzungsvereinbarung Entwässerung» unter Ziffer 3.8 aus, die Rückstau- und Überflutungsproblematik der Gemeinden könne im Rahmen des Eisenbahnprojekts nicht gelöst werden. Das Entwässerungskonzept des Bahnprojekts sei jedoch so gewählt worden, «dass dieses unabhängig zu den allfälligen Massnahmen infolge Biberkonzept» funktioniere. Die Einsprecherin erachtet es als unverhältnismässig und wenig sinnvoll, wenn die Gesuchstellerin ein eigenes Entwässerungskonzept erstellt, das auch in Rechte Dritter eingreift, wenn auch ein koordiniertes Vorgehen durchaus möglich wäre. Die Gesuchstellerin weist im Übrigen auch nicht nach, weshalb die von ihr vorgesehenen Massnahmen die Projekte der Gemeinden nicht tangierten. Jeder Eingriff in diesem Bereich führt zu einer Einschränkung der Möglichkeiten der Gemeinden. Die Einsprecherin beantragt deshalb, dass das Projekt **betreffend Entwässerung** im Sinne der obigen Ausführungen **überarbeitet** wird und so die Nutzung der Synergien ermöglicht wird.
- (44) Beim Wasserkanal unter dem Bahndamm beim sog. Guggensee darf es nicht zu einer Vernetzung zwischen dem Naturschutzgebiet auf der Seite der Gemeinde Worb und dem landwirtschaftlichen Kulturland auf der Seite der Gemeinde Allmendingen kommen. Weil das Land auf der Allmendinger Seite bis an den Mooskanal landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, gibt es am Kanal nur vereinzelte Bäume oder Büsche. Ein Lebensraum für den Biber ist auf der Allmendinger Seite daher nicht anzustreben.
- (45) Das Durchlassrohr unter dem Bahndamm muss aus den genannten Gründen auf beiden Seiten mit einem Gitter verschlossen werden. Dieses muss gewährleisten, dass zwar der Steckibach und das Naturschutzgebiet nach wie vor gespiesen werden, dass sich aber der Biber auf der südwestlichen Seite des Bahndamms nicht ansiedelt.

Beweismittel:

- die Genannten
- Machbarkeitsstudie Biber im Steckibach kann bei Bedarf nachgeliefert werden
- Überarbeitung Entwässerungskonzept anzuordnen

8. Brückenbau

- (46) Im Rahmen des Bauprojekts werden zwei Brücken, Rütli und Bahnhofsträssli, neu erstellt. Die beiden Brücken sind nicht nur Teil des Wegnetzes der Gemeinde, sondern dienen auch seit alters her den Bewirtschaftern der Felder auf der anderen Seite der Bahngleise.
- (47) Die Gemeinde verlangt, dass die Brücken so ausgestaltet werden, dass sie das Gewicht von modernen landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu tragen vermögen, das bedeutet eine **Tragfähigkeit für 40 t-Fahrzeuge**. In den Unterlagen wird zwar erwähnt, dass die Tragfähigkeit auch landwirtschaftliche Fahrzeuge abdecke. Die Gemeinde konnte jedoch keine Bestätigung finden, dass die erforderliche Tonnage zugesichert wird. Das ist nachzuholen.
- (48) Bisher wurde betreffend Ausgestaltung, Unterhaltskonzept, Kostentragung etc. zwischen der Gemeinde und der Gesuchstellerin noch keine Absprache getroffen. Im Rahmen eines Kreuzungsvertrags im Sinne von Art. 24 ff. EBG ist daher vor der Genehmigung des Projekts zu regeln, dass die SBB als Verursacherin für die Kosten der neuen Brücken aufzukommen und den Unterhalt und die Erneuerung der Brücken zu bewerkstelligen und zu finanzieren hat.
- (49) Sollte der Kreuzungsvertrag nicht vor Genehmigung des Projekts vorliegen, beantragt die Einsprecherin, dass die Frage von Ausgestaltung (Tonnage, Breite) und Kostentragung für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Brückenbauwerke durch die Genehmigungsbehörde in der Plangenehmigung verbindlich geregelt wird.
- (50) Der Bau der Brücken verursacht erheblichen Verkehr. Zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner verlangt die Einsprecherin, dass die Brücken erst gebaut werden, wenn die Baustellenerschliessungen fertiggestellt sind und der Baustellenverkehr über die Baupiste erfolgen kann. Sie beantragt eine entsprechende Auflage, für den Fall, dass das Projekt genehmigt werden kann.

Beweismittel:

- die Genannten
- Abschluss Kreuzungsvertrag anzuordnen

9. Löschwasserversorgung und Bautätigkeit im Bereich von Trinkwasserleitungen sowie Trink- und Bauwasseranschlüsse

- (51) Das Projekt der Gesuchstellerin sieht vor, die Löschwasserversorgung beidseitig des Tagbautunnels (~km 8.6 – 9.7) ab dem Trinkwasserversorgungssystem der WVRB AG sowie der Wasserversorgung Allmendingen sicherzustellen. Die Wasserversorgung Allmendingen hatte bezüglich der geplanten Löschwasserbezugsstellen einige Kontakte mit dem beauftragten Planungsbüro. Es fand auch eine erste Besprechung statt. Bei dieser Kontaktaufnahme ging es jedoch nur um eine erste Abschätzung der Löschwasserleistung auf Stufe «Konzept und Vorabklärungen» im potenziellen Anschlussperimeter des Versorgungsnetzes der Wasserversorgung Allmendingen und der WVRB AG. Vor einer definitiven Zusage seitens Wasserversorgung Allmendingen und WVRB AG für einen Löschwasseranschluss müssen zuerst hydraulische Netzberechnungen durchgeführt werden. Anschliessend können die verschiedenen Varianten sowie deren technische Machbarkeit geprüft werden. Danach erfolgt die Diskussion der möglichen Varianten und deren Kostenfolge mit der SBB. In diesem Zusammenhang muss erwähnt und festgehalten werden, dass die Wasserversorgung Allmendingen diese Abklärungen bereits gerne zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt hätte. Dies wurde vom beauftragten Planungsbüro und der SBB - trotz Aufforderung seitens der Wasserversorgung Allmendingen und der WVRB AG - leider versäumt und nun liegt das Projekt mit den nicht umsetzbaren Löschwasseranschlüssen als «Auflageprojekt» öffentlich auf. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die E-Mailkorrespondenz mit dem Planungsbüro zwischen September 2020 bis Mai 2023 sowie auf das Protokoll vom 17.03.2023.
- (52) Der Löschwasseranschluss im östlichen Tunnelportal (~km 9.6) soll gemäss den Auflageakten ab der bestehenden Transportleitung (PE dn 225/184.0mm) «Worb – Allmendingen» erfolgen. Gemäss Angaben des zuständigen Planungsbüros soll die Bezugsmenge auf dieser Seite 2'400 Liter pro Minute betragen. Die Transportleitung wurde so ausgelegt, dass die WVRB AG die von der SBB gewünschten Löschwassermenge grundsätzlich zur Verfügung stellen kann. Leitungseigentümer beim Anschlusspunkt ist jedoch die Gemeinde Allmendingen, welche dem Anschluss zustimmen muss. Ein Wasserbezug von 2'400 Liter pro Minute - speziell bei schnell öffnenden und schliessenden Armaturen - hat jedoch Druckschwankungen im Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Allmendingen zur Folge. Diese Druckschwankungen könnten Wasserleitungsbrüche und Schäden im Leitungssystem zur Folge haben. Deshalb ist der Löschwasseranschluss auch mit der Gemeinde Allmendingen zu koordinieren, abzusprechen und zu planen.

- (53) Die Wasserversorgung Allmendingen ist als öffentliche Wasserversorgung «nur» verpflichtet, den sog. siedlungskonformen Löschwasserschutz sicherzustellen. Die Anforderungen an den Löschwasserschutz des SBB-Tagbautunnels überschreiten jedoch den siedlungskonformen Löschwasserschutz in erheblichem Mass. Deshalb würden allfällige Investitionen bzw. daraus resultierenden Mehrkosten (Bereitstellung grössere Menge Löschwasser, evtl. nötiger Ausbau des Trinkwassernetzes etc.) vollumfänglich zu Lasten des Verursachenden bzw. der Gesuchstellerin gehen (Art. 39 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung FFV, BSG 871.111).
- (54) Weiter ist ab dem Anschlusspunkt bis zum Löschwasserbezugsort eine 50m lange «Stumpenleitung» geplant, die ohne Wasseraustausch eine potenzielle Verkeimung und Verunreinigung des Trinkwassers auslösen kann. Deshalb kann der in den Auflageplänen eingezeichnete Anschluss so nicht realisiert bzw. bewilligt werden.
- (55) Auch bei diesem, möglichen Löschwasseranschluss an das Trinkwassersystem, müssen neben dem Leitungsbau diverse weitere, technische Installationen und Armaturen (Rückflussverhinderer, Durchflussbegrenzung, Wassermesser etc.) vorgesehen werden. Die diesbezüglichen, technischen Fragen und Konsequenzen sind noch nicht geklärt.
- (56) In verschiedenen Bereichen des Projektperimeters liegen Trinkwassertransport- und Verteilungen der Gemeinde Allmendingen. In einigen Bereich werden die Wasserversorgungsanlagen mit Bau- und Transportpisten überquert. Bei den Querungen muss die Überdeckung der bestehenden Trinkwasserleitungen gewährleistet sein und die Leitungsquerungen bzw. die Baupisten müssen so ausgestaltet werden, dass an den bestehenden Trinkwasserleitungen keine Schäden entstehen. Speziell im Gebiet Rütli und bei der Erschliessungspiste SO4 im Bereich Hubelacher sind Trinkwasserleitungen direkt vom Ausbauprojekt AS25 der SBB betroffen. Dort sind eine detaillierte Projektkoordination und Absprache mit der Wasserversorgung Allmendingen zwingend erforderlich.
- (57) Die Trinkwassertransportleitung «Worb – Allmendingen», welche die beiden Bahntrasse im Bereich km 9.6 – 9.7 sowie km 115.9 quert, wurde im Jahr 2021 in Absprache und Koordination mit der SBB so erstellt, damit grundsätzlich keine Konflikte mit dem Ausbauprojekt AS25 der SBB bestehen. Es wurden entsprechende Querungsvereinbarungen unterzeichnet. Diese sind zu beachten.
- (58) In den Auflageplänen ist ein Trinkwasseranschluss (~km115.9) ab dem Trinkwassernetz der Gemeinde Allmendingen für die Pumpstation bei km 115.514 vorgesehen. Gemäss unserem Kenntnisstand wurde dieser Anschluss bis jetzt nicht mit der Gemeinde Allmendingen abgesprochen und koordiniert. Das Vorhaben wurde erst auf den Auflage-

plänen entdeckt. Aufgrund der langen «Stumpenleitung» und der diversen, offenen Fragen (Funktion Pumpwerk, Wasserbezugsmenge etc.) muss die technische Machbarkeit zuerst abgeklärt werden.

- (59) In den Auflageplänen ist nicht ersichtlich, in welcher Form die Bauwasseranschlüsse für die Installationsplätze Rütli, Hüenliacher, Nieder Eichi I, Nieder Eichi II ausgestaltet werden. Eine detaillierte Projektkoordination und Absprache mit der Wasserversorgung Allmendingen hat bis jetzt noch nicht stattgefunden bzw. ist in diesen Bereichen zwingend erforderlich.
- (60) Zusammengefasst ergibt sich somit bezüglich der Wasserversorgung der Gemeinde folgendes:
- a. Der in den Auflageplänen eingezeichnete Löschwasseranschluss ab dem bestehenden Trinkwassersystem ist ostseitig des Tagbautunnels aus technischen und lebensmittelrechtlichen sowie den oben genannten weiteren Gründen nicht realisierbar. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat keine stufengerechte Planung, Absprache und Koordination mit den Werkeigentümer (Gemeinde Allmendingen und WVRB AG) stattgefunden. Weiter wurden weder die finanziellen Fragestellungen geklärt noch die rechtlichen und vertraglichen Grundlagen für einen Löschwasseranschluss geschaffen. Die Baubewilligung für diese Projektbestandteile ist deshalb zu verweigern, so lange die entsprechenden Absprachen, Vereinbarungen und Detailprojektierungen nicht erfolgt sind.
 - b. Die konkreten Bautätigkeiten im Bereich der bestehenden Trinkwasserleitungen sind auf den Auflageplänen nicht ersichtlich. Speziell im Bereich Rütli sind die Konsequenzen für die Trinkwasserleitungen und deren Betrieb unklar. Eine detaillierte Projektkoordination und Absprache mit der Wasserversorgung Allmendingen und der WVRB AG hat bis jetzt noch nicht stattgefunden bzw. ist in diesen Bereichen zwingend erforderlich. Vor der Erteilung der Baubewilligung sind diese offenen Fragen mit der WVRB AG zu klären. In der Plangenehmigung ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen.
 - c. Bezüglich Funktion und technischer Machbarkeit wird der Trinkwasseranschluss für die Pumpstation bei km 115.514 in Frage gestellt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben weder die Gemeinde Allmendingen noch die WVRB AG Kenntnis über diese Vorhaben, obwohl die Trinkwasserversorgungsinfrastruktur direkt betroffen ist. Die Baubewilligung für diese Projektbestandteile ist deshalb zu verweigern.

Beweismittel:

- die Genannten

10. Vorübergehende und dauernde Landerwerbe / Eigentumsverhältnisse

- (61) Gemäss der Persönlichen Anzeige gemäss Art. 31 EntG vom 17. April 2023 beansprucht die Gesuchstellerin ab den Parzellen Allmendingen-Gbbl. Nr. 1886 eine Fläche von 399 m², ab Nr. 1887 eine Fläche von 288 m² und ab Nr. 33 eine Fläche von 118 m² definitiv zu Eigentum. Ab dem Grundstück Nr. 33 ist zudem die Fläche von 340 m² und ab Parzelle Nr. 1888 die Fläche von 262 m², ab Parzelle Nr. 1697 die Fläche von 155 m² und schliesslich ab Parzelle Nr. 32 die Fläche von 62 m² für die vorübergehende Beanspruchung vorgesehen. Zudem soll auf Parzelle Nr. 1697 ein Baurecht für die Pumpleitung inkl. Schacht erstellt werden.
- (62) Die genannten Parzellen stehen im Eigentum der Einsprecherin.
- (63) Dem Landerwerbsbericht ist zu entnehmen, dass im Zeitpunkt der Auflage keine Landerwerbs-Vereinbarungen der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer auf dem Gemeindegebiet von Allmendingen vorliegen. Auch die Gemeinde ist nicht bereit, die beantragten Rechte an die Gesuchstellerin abzutreten, so lange die vorgenannten Punkte nicht bereinigt werden konnten. Es droht daher die Enteignung.
- (64) Gemäss Art. 3 Abs. 2 EBG kommt das Enteignungsverfahren erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte oder um eine Landumlegung nicht zum Ziel führen. Der Landerwerb auf dem Wege der Enteignung ist mithin subsidiär und darf nicht zum Voraus und ohne ernsthafte Einigungsbemühungen erfolgen.
- (65) Die ausgewiesenen Landerwerbe sind bisher nicht näher begründet und sind zu überprüfen. Durch die Gesuchstellerin ist nachzuweisen, dass deren Erforderlichkeit gegeben ist und keine Alternativen bestehen, die weniger ins Eigentum der Einsprecherin eingreifen (vgl. nur schon Art. 1 Abs. 2 EntG).

Beweismittel:

- die Genannten

11. Entschädigungsforderungen

- (66) Gemäss Art. 18f Abs. 2 EBG sind innerhalb der Auflagefrist auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Eine Entschädigung für eine auf das EBG abgestützte Enteignung bemisst sich nach den Art. 16 ff. EntG.

- (67) Bei der Festsetzung der Entschädigung sind gemäss Art. 19 EntG alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Wird ein Grundstück mit einer Dienstbarkeit zwangsbelastet, gelangen die Grundsätze über die Teilenteignung zur Anwendung. Danach hat der Enteignete Anspruch auf den Ersatz des aus der dinglichen Belastung resultierenden Minderwerts zuzüglich allfälliger Inkonvenienzen.¹
- (68) Der guten Ordnung halber macht die Einsprecherin hiermit ihre entsprechenden Entschädigungsforderungen geltend. Weiter sind der Einsprecherin sämtliche Inkonvenienzen abzugelten, die aus den vorgesehenen Bauarbeiten resultieren. Diese sind noch nicht abschliessend erkennbar, weshalb sich die Einsprecherin ausdrücklich vorbehält, ihre Forderungen später zu ergänzen und zu präzisieren. Zu den zu entschädigenden Forderungen gehört auch der Ersatz der Parteikosten der Einwohnergemeinde Allmendingen (Art. 114 und 115 EntG).
- (69) Die Einsprecherin geht davon aus, dass die Höhe der einzelnen Entschädigungsansprüche zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, sind die hier angemeldeten Forderungen zusammen mit der Plangenehmigung an die Eidgenössische Schätzungskommission zu überweisen, welche die Entschädigung von Amtes wegen zu ermitteln hat.

Beweismittel:

- die Genannten

12. Auflagen

- (70) Für den Fall, dass das Projekt genehmigt werden könnte, beantragt die Gemeinde im Sinne eines Eventualbegehrens die Aufnahme folgender Auflagen in die Plangenehmigungsverfügung (soweit sie durch eine allfällige Projektänderung nicht gegenstandslos werden):
- a. Der Baustellenverkehr (inkl. Privatfahrzeuge von Mitarbeitern, Lieferwagen etc.) zum IP Hüenliacher darf aus Sicherheitsgründen nur die Baustellenerschliessung verwenden. Insbesondere der Gümligenweg steht für die Baustellenerschliessung nicht zur Verfügung.

¹ HESS/WEIBEL, Das Enteignungsrecht des Bundes, Bd. I, Bern 1986, Art. 19 N. 173.

- b. Der Knoten Gümligenweg/Allmendingenweg und Baustellenerschliessung sind so auszugestalten, dass der Langsamverkehr nicht gefährdet wird, sei es mit einer Ampelanlage, einer Überführung oder mittels Verkehrsdienst. Die Kosten trägt die Gesuchstellerin.
- c. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, eine Ansprechperson zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen zuständig ist.
- d. Die Umleitung der Wander- und Velowege sind in Absprache mit der Gemeinde durch die Gesuchstellerin optimal zu signalisieren. Die Kosten trägt die Gesuchstellerin.
- e. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, eine Ansprechperson zu benennen, die für die Umleitungen und deren Signalisation verantwortlich ist.
- f. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Gemeindebetriebe frühzeitig über das Bauprogramm sowie allfällige Umleitungen und Sperrungen zu orientieren; dabei hat die Gesuchstellerin eine Ansprechperson zu benennen, die für die Orientierung verantwortlich ist.
- g. Während der ganzen Bauzeit hat die Gesuchstellerin in eigenen Kosten die Erreichbarkeit der Liegenschaften im Bauperimeter für Blaulichtorganisationen, die Postzustellung sowie die Kehrriktabfuhr sicherzustellen; dabei hat die Gesuchstellerin eine Ansprechperson zu benennen, die für diesen Punkt verantwortlich ist.
- h. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, den Wasserverbrauch während der Bauphase ab dem Netz der Gemeinde Allmendingen vorgängig mit der Gemeinde vertraglich zu regeln.
- i. Die Installation und Kontrolle der Wasserentnahmestelle obliegt dem Brunnenmeister der Gemeinde Allmendingen. Die Gesuchstellerin hat sich rechtzeitig mit diesem in Verbindung zu setzen.
- j. Die Einleitung des Schmutz- und Oberflächenwassers während der Bauphase in die Kanalisation der Gemeinde ist von der Gesuchstellerin vorgängig mit der Gemeinde vertraglich zu regeln.
- k. Die Installationskontrolle der Einleitung des Abwassers unterliegt dem GEP-Ingenieur der Gemeinde. Die Gesuchstellerin hat sich rechtzeitig mit diesem in Verbindung zu setzen.

- l. Die Gesuchstellerin stellt sicher, dass die Emissionen (insb. Baulärm und Lichtemissionen) die Nachtruhe der Bewohnerinnen und Bewohner in den angrenzenden Liegenschaften zum Bauperimeter so wenig wie möglich beeinträchtigen.
- m. Die Einsprecherin wird mit den Protokollen und Unterlagen der Umweltbaubegleitung bedient.
- n. Die Gesuchstellerin ist dafür besorgt, dass die zu den Baustellenerschliessungen bzw. zu den Installationsplätzen führenden Gemeinde- und Kantonsstrassen sauber gehalten werden. Erfolgt eine übermässige Verunreinigung von Kantons- oder Gemeindestrassen durch das Projekt, hat die Gesuchstellerin im Sinne von Art. 67 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Bern vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11) die Strasse sofort zu reinigen und – im Unterlassungsfall – die Kosten der Reinigung zu tragen.
- o. Die Gesuchstellerin erstellt in eigenen Kosten von allen Gemeindestrassen, die für das Bahnprojekt in Anspruch genommen werden, insbesondere aber von der Bahnhofstrasse, eine Zustandsaufnahme. Diese wird durch eine von der Gemeinde und der Gesuchstellerin anerkannten Fachperson auf Kosten der Gesuchstellerin erstellt.
- p. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die Baustellenerschliessung (Baupiste und Installationsplätze) vor dem Bau der beiden Brücken Rütli und Bahnhofsträssli fertigzustellen.
- q. Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, rechtzeitig vor Baubeginn die konkreten Bautätigkeiten im Bereich der bestehenden Trinkwasserleitungen (speziell im Bereich Rütli) in einem detaillierten Projekt aufzuzeigen und mit der Wasserversorgung Allmendingen abzusprechen.
- r. Unter der Leitung des BAV sei eine Einigungsverhandlung durchzuführen.

Freundliche Grüsse



Andreas Danzeisen

In zwei Exemplaren

Beilage: - Anwaltsvollmacht

Kopie an: - Klientschaft (ohne Beilage)

VOLLMACHT

Die **Einwohnergemeinde Allmendingen**, Thunstrasse 9, 3112 Allmendingen b. Bern BE, handelnd durch den Gemeinderat
nachstehend **Vollmachtgeberin** genannt, bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts

Fürsprecher lic. iur. **Andreas Danzeisen**

nachstehend **Fürsprecher** genannt, mit Zustellungsdomizil

auf seiner Kanzlei, Monbijoustrasse 73, Postfach 438, 3000 Bern 14

zur Vertretung in Sachen **eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Entflechtung Gümligen Süd**

Der Fürsprecher wird ermächtigt, die Vollmachtgeberin in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in ihrem Namen zu treffen. Er wird insbesondere bevollmächtigt, einen Prozess anzuheben, einen Vergleich oder eine Schiedsabrede abzuschliessen und einen Verzicht oder den Abstand zu erklären. Der Fürsprecher wahrt die Interessen der Vollmachtgeberin nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichtet er sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen des Fürsprechers nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, dem Fürsprecher auf dessen Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Vollmachtgeberin und dem Fürsprecher werden durch das Gericht am Geschäftssitz des Fürsprechers entschieden, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltskammer des Kantons Bern.

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung der Vollmachtgeberin. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Ort und Datum:

Allmendingen, 3. Mai 2023

Der Fürsprecher:

Danzeisen

Die Vollmachtgeberin:

Alfred Jöst
Gemeindepräsident

Marlis Spycher
Gemeindeverwalterin

Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgeber und Fürsprecher finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Zivilprozessordnung
- Ständeregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005
- und unter www.bav-aab.ch

Offizieller Text des Bernischen Anwaltsverbandes

Fassung 12.06 / neutral